

DSi kompakt

Auftrag und Struktur der Landesmedienanstalten

von Markus Kasseckert

Mit unserem DSi-Rundschreiben 06-2022, das den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk thematisiert und Vorschläge zu echten Aufgaben- und Strukturoptimierungen gemacht hat, haben wir uns in eine derzeit an Fahrt aufnehmende Debatte eingebracht.¹ Wir plädieren darin v. a. für eine Schärfung des öffentlich-rechtlichen Profils durch klare Schwerpunktsetzungen in den Programmen sowie für Fusionen von Landesrundfunkanstalten.

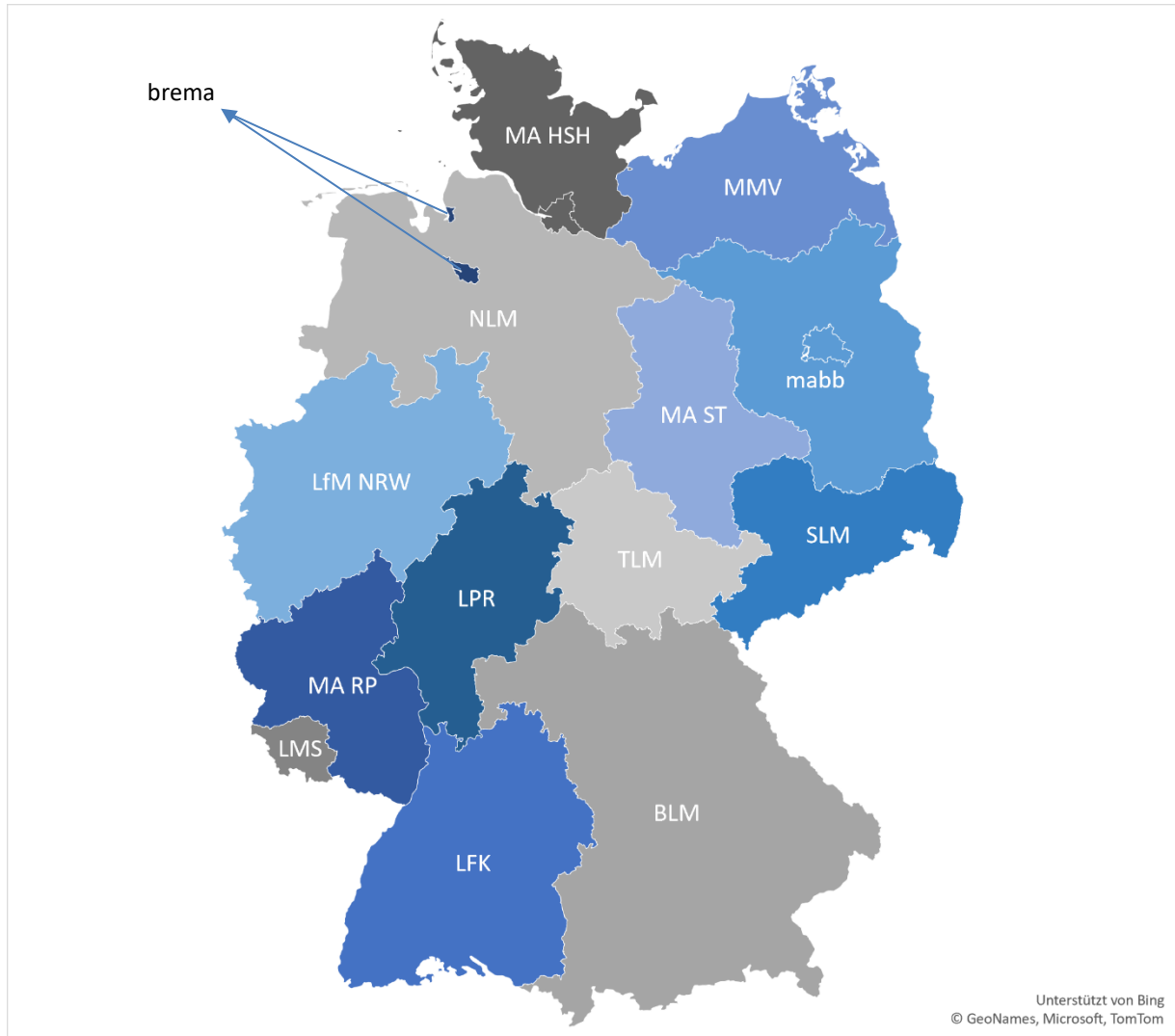
Vollständig unter dem Radar dieser Debatte schweben bislang die 14 Landesmedienanstalten (LMA) – selbst ein integraler Bestandteil des dualen Rundfunksystems in Deutschland –, obwohl die Rechnungshöfe der Länder sowie die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) immer wieder Kritik an deren Finanzausstattung oder Struktur üben. Diese Leerstelle möchte die vorliegende Untersuchung füllen. Dabei zeigt sich, dass die Strukturen der LMA in ähnlicher Weise von den Transformationsprozessen der Medienlandschaft überholt zu werden drohen, wie es im Bereich des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks der Fall ist. Während die Medienlandschaft mit großen Schritten das 21. Jahrhundert durchquert, hängt die Organisationsstruktur der LMA nach wie vor im 20. Jahrhundert fest. Das geht nicht nur zulasten der Effizienz ihrer Arbeit, sondern ebenso zulasten der Beitragszahler, die über den allgemeinen Rundfunkbeitrag auch die LMA finanzieren. Im Jahr 2022 sind das rd. 112 Mio. Euro.

Das vorliegende Papier gliedert sich in drei Abschnitte. Zunächst wird es um die Finanzierung, d. h. die Struktur der Mittelherkunft und Aufgaben der LMA gehen. Hier wird v. a. die sukzessive Aufgabenexpansion problematisiert. Der zweite Abschnitt behandelt, auf Grundlage einer auf dem aktuellen Jahrbuch und Jahresberichten der LMA fußenden Erhebung, den Status quo der Ausgabenstruktur der LMA. Im Vordergrund steht hier die Frage, in welcher Weise sich die Aufgabenbereiche der LMA in ihren Ausgaben widerspiegeln. Im dritten Abschnitt wird schließlich die Organisationsstruktur der LMA beleuchtet. Schwerpunkt bildet hier zum einen die bereits vorangetriebene Zusammenarbeit der LMA über den Verbund „die medienanstalten“ und zum anderen die Erfahrung mit der aus den ehemals zwei LMA der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein fusionierten MA HSH.

Abschließend werden die Ergebnisse der Untersuchung im Fazit gebündelt und in entsprechende Forderungen gegossen. Ziel ist es, den Schwung der Debatte um den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk zu nutzen und sie damit auch auf das Feld der Landesmedienanstalten auszudehnen, die strukturell und finanziell, weil vor ähnlichen Herausforderungen stehend, nicht weniger reformbedürftig sind.

¹ Vgl. Kasseckert (2022).

Abb. 1: Übersicht über die Landesmedienanstalten



Quelle: Eigene Darstellung.

Finanzierung und Aufgaben der Landesmedienanstalten

Die LMA sind unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts und damit kein Teil der staatlichen Verwaltung. Sie wurden als Kontrollorgane der aufkommenden privaten Hörfunk- und Fernsehveranstalter von den Bundesländern geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem 3. Rundfunkurteil das Fundament dafür gelegt.² Derzeit existieren 14 LMA (vgl. Abb. 1).³ Somit verfügt beinahe jedes Bundesland über eine eigene LMA. Die einzige Ausnahme stellen Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Berlin und Brandenburg dar, die jeweils über eine gemeinsame LMA verfügen.

² Vgl. Betz & Fried (2017), S. 415.

³ Dies sind im Einzelnen: Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Bremische Landesmedienanstalt (brema), Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), Medienanstalt Hessen (LPR), Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM NRW), Medienanstalt Rheinland-Pfalz (MA RP), Landesmedienanstalt Saarland (LMS), Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MA ST), Thüringer Landesmedienanstalt (TLM).

Die LMA nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich eigenständig wahr. Über den Verbund die *medienanstalten* kooperieren sie jedoch bereits auf überregional bedeutsamen Feldern der privaten Medien und Medienpolitik.

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) regelt die Finanzierung der LMA. Nach § 10 (1) erhalten sie 1,8989 Prozent aus der Gesamtsumme des Rundfunkbeitrags. Von diesem Betrag erhält jede LMA vorab einen sogenannten Sockelbetrag i. H. v. 511.290 Euro. Der verbliebene Rest bemisst sich nach dem Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitrag in den jeweiligen Bundesländern. Für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 stehen den LMA schätzungsweise rd. 631 Mio. Euro zu.⁴ Das wären knapp 30 Mio. Euro mehr als in der vorangegangenen Beitragsperiode 2017 bis 2020.⁵

Hier zeigt sich die Auswirkung der strukturellen Koppelung des Finanzierungsanteils der LMA an den Rundfunkbeitrag. Der Aufwuchs der Mittel ist auch mit dem Anstieg des Rundfunkbeitrags von 17,50 Euro auf 18,36 Euro zu erklären. Folgerichtig würden bei einem weiteren Anstieg des Rundfunkbeitrags automatisch auch die Mittel für die LMA steigen. Dabei hatten die Länder im Rahmen des 5. Rundfunkänderungsstaatsvertrags eine Erklärung zu Protokoll gegeben, nach der dieser Automatismus zum 31. Dezember 2004 beendet werden sollte. Allerdings hat die Rundfunkkommission der Länder im Jahr 2007 gegenüber der KEF erklärt, an dieser Entkoppelung „nicht länger festhalten [zu] wollen“.⁶

Dieser Automatismus ist bereits seit vielen Jahren Gegenstand der Kritik der Landesrechnungshöfe sowie der KEF. Regelmäßig dokumentiert letztere die sogenannten Rückflüsse der LMA. Als Rückflüsse i. w. S. werden zum einen landesgesetzlich festgelegte Vorabzuweisungen an die Landesrundfunkanstalten und zum anderen nicht von den LMA in Anspruch genommene Mittel, die wiederum den Landesrundfunkanstalten zufließen, bezeichnet. Die Rechtsgrundlage letzterer Rückflüsse i. e. S. ist der § 112 (3) MStV. Darin heißt es:

„Soweit der Anteil nach Absatz 1 [i. e. der im RFinStV geregelte Rundfunkbeitrags-Anteil für die LMA, d. Verf.] nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.“

Eine Analyse der Landesmediengesetze zeigt, dass die Rückflüsse zum Teil klaren Zweckbindungen unterliegen. § 46 (3) des niedersächsischen Mediengesetzes bestimmt bspw., dass Rückflüsse u. a. für die Förderung von Filmfesten und audiovisuellen Produktionen einzusetzen sind. Überwiegend haben die Landesgesetzgeber aber von einer solchen Zweckbestimmung abgesehen.

Die Rückflüsse i. w. S. betragen seit 2009 je Beitragsperiode ca. 30 Prozent. Es lässt sich hier also mit Recht von einer „strukturellen Überfinanzierung der Landesmedienanstalten“⁷ sprechen. Obgleich die offenbar auskömmlichen Finanzmittel von den LMA regelmäßig nicht vollständig ausgeschöpft werden, birgt eine derartige Überfinanzierung immer auch die Gefahr, verschwenderisches Verhalten zu begünstigen und damit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit diametral entgegengesetzt zu sein. Dem könnte durch die Behebung eines zentralen Konstruktionsfehlers bei der Mittelvergabe für die LMA entgegengewirkt werden. Während nämlich die Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten ihren Finanzbedarf an die KEF melden und dieser wiederum in einem umfangreichen Verfahren durch die KEF geprüft wird, erfolgt auf Ebene der LMA keine Bedarfsfeststellung.⁸ Mit anderen Worten: Die LMA bekommen aufgrund der pauschalen prozentualen Zuweisung unter dem Strich mehr Geld, als sie ei-

⁴ Vgl. KEF (2022), S. 240.

⁵ Vgl. ebenda.

⁶ KEF (2007), S. 134.

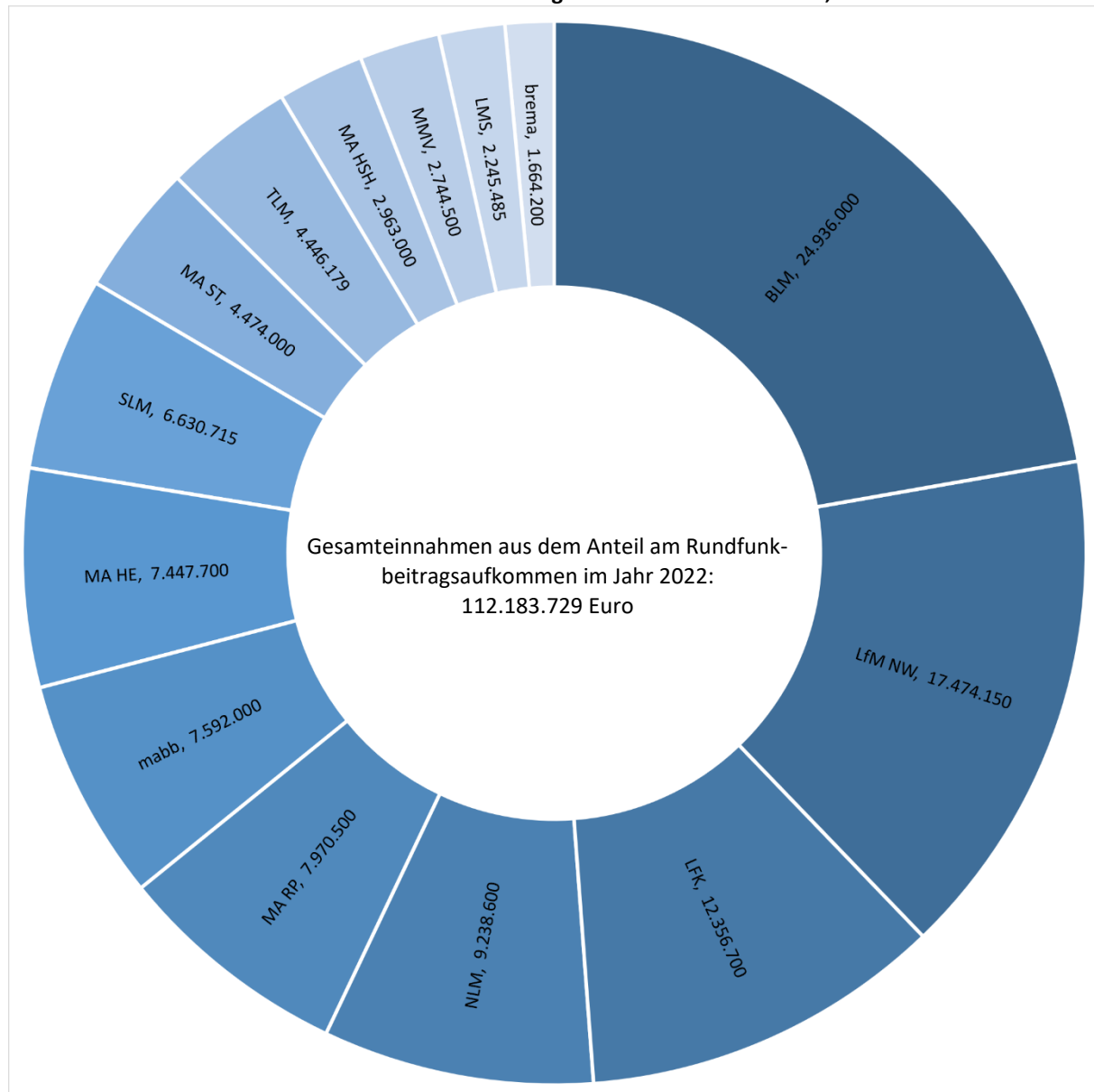
⁷ KEF (2022), S. 240.

⁸ Vgl. Betz & Fried (2017), S. 414.

gentlich benötigen. Das resultierende Beitragssenkungspotenzial bleibt jedoch ungenutzt, weil die überschüssigen Mittel über den Rückfluss-Mechanismus im bereits ausgiebig finanzierten System des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks verbleiben.⁹ Dass dieses Geld nicht Teil des Bedarfsfeststellungsverfahrens ist, wiegt dabei umso schwerer. Es handelt sich hier also um eine finanzielle Verfügungsmasse, die für den Beitragszahler eine zusätzliche Belastung darstellt.

Abb. 2 illustriert die Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrags-Anteil jeder LMA für das Jahr 2022, wie sie im aktuellen Jahrbuch der LMA aus dem Jahr 2021 geplant waren. Für das gesamte Jahr haben sie mit gut 112 Mio. Euro geplant. In der dargestellten Staffelung des jeweiligen Anteils zeigen sich die Auswirkungen des landesabhängigen Aufkommens, das mit der Beitragsstärke des jeweiligen Bundeslandes verbunden ist.

Abb. 2: Einnahmen aus dem Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen im Jahr 2022; in Euro



Quelle: Eigene Darstellung nach *die medienanstalten* (2021).

⁹ Vgl. Kasseckert (2022).

In den jeweiligen Landesmediengesetzen bzw. Staatsverträgen ist u. a. die Verwendung des Rundfunkbeitrags-Anteils geregelt. Die Mehrheit der Länder hat sich dafür entschieden, den Anteil nach § 112 (2) MStV nicht vollständig ihren jeweiligen Landesmedienanstalten zur Verfügung zu stellen. Bestimmte Prozentsätze fließen vorab anderen Trägern zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu. So regelt bspw. der Staatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein, dass die gemeinsame LMA nur 32 Prozent des Rundfunkbeitrags-Anteils nach § 10 (1) RFinStV erhält. 34,9 Prozent werden den Trägern der Bürgermedien und 33,1 Prozent dem NDR für die Hamburg Media School, dem Hans-Bedrow-Institut und der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH zur Verfügung gestellt. Das bedeutet im Umkehrschluss: Die MA HSH, bei der die allgemeinen Kernaufgaben einer LMA – Zulassung und Aufsicht – angesiedelt sind, kann diese Aufgaben offenbar mit lediglich rd. einem Drittel des ihr eigentlich aus den Rundfunkbeiträgeinnahmen zustehenden Gesamtanteils erfüllen. Die verbliebenen zwei Drittel des Anteils stehen für sonstige medienpolitische Projekte auf Landesebene bereit, deren Finanzierung aus dem LMA-Anteil zumindest kritikwürdig ist. Hier besteht – entsprechender politischer Wille vorausgesetzt – für die Landesgesetzgeber die Möglichkeit, kurzfristig die Belastungen der Beitragszahler zumindest etwas zu senken. Wenngleich andere LMA größere Anteile erhalten, so zeigt das Beispiel doch, dass die Erfüllung der Kernaufgaben der LMA offenbar nicht die größte Kostentreiberin ist.

Daneben erzielen die LMA weitere Einnahmen aus Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und eventuell über spezielle Vorgaben in den Landesmediengesetzen sowie zusätzliche, aber zweckgebundene Mittel aus den Rundfunkbeiträgen.¹⁰ Laut Jahrbuch 2021 planten die LMA für 2022 mit sonstigen Einnahmen in Höhe von rd. 26,9 Mio. Euro.

Die Aufgaben, die daraus finanziert werden können, sind ebenfalls im § 112 (1) MStV geregelt. Allerdings eröffnen die abstrakten Formulierungen der Aufgabenbereiche den einzelnen Ländern große Interpretationsspielräume hinsichtlich ihrer Konkretisierungen in den Landesmediengesetzen. Die Regelung unterscheidet hierbei zwischen Aufgaben, die keiner besonderen Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber bedürfen (§ 112 (1) S. 1 MStV) und solchen, die danach verlangen (§ 112 (1) S. 2 MStV).

Die primäre Aufgabe der LMA, also die Zulassung und Aufsicht privater Medien, wird ergänzt durch infrastrukturelle und technische Aufgaben sowie Aufgaben zur Förderung der Medienkompetenz (vgl. Tab.).

Tabelle: Aufgabenbereiche der Landesmedienanstalten

Aufgabenbereich „Regulierung“	Aufgabenbereich „Förderung“
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung von Lizenzen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen ▪ Zuweisung von Frequenzen für die Übertragung ▪ Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ▪ Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zur Werbung, zum Jugendschutz und zu den allgemeinen Programmgrundsätzen im Rundfunk und im Internet ▪ Aufsicht über Anbieter von Benutzeroberflächen, Medienplattformen und Medienintermediären ▪ Sicherung der Meinungsvielfalt und die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung digitaler Übertragungstechnik ▪ Förderung von Medienvielfalt durch die Unterstützung lokaler Fernseh- und Radioveranstalter ▪ Interessenvertretung der privaten Rundfunkveranstalter gegenüber den Öffentlich-Rechtlichen für ein ausgewogenes Nebeneinander im dualen System ▪ Förderung von Medienkompetenz

Quelle: Eigene Darstellung nach *die medienanstalten (2023a)*.

¹⁰ Vgl. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (2015), S. 37.

Insbesondere diese nicht mehr zu den ursprünglichen Kernaufgaben der LMA gehörenden und von den Ermächtigungen durch die Landesgesetzgeber und damit ausschließlich im Hoheitsbereich der Länder liegenden Bereiche, verleiten ob ihrer abstrakten Formulierung im MStV zu „kreativer und extensiver Auslegung“¹¹. Ein Blick in die Landesmediengesetze bestätigt diesen Eindruck, werden darin zum Teil doch sehr breite Aufgabenkataloge präsentiert, die auch Filmförderung, Forschungsförderung und Beratungsdienstleistungen für Rundfunkanbieter umfassen.

Kritikwürdig daran ist v. a. die Tatsache, dass einige Aufgabenfelder gar keinen Zusammenhang zum Rundfunk erkennen lassen, nicht einmal, wenn dieser Begriff breit ausgelegt wird. Selbst eine Verbindung zu den skizzierten Aufgabenbereichen im § 112 MStV lässt sich nur wohlwollend konstruieren. Augenscheinlich wird das bei Aufgaben wie der Vernetzung von Medienunternehmen, der Gründerförderung im Medienbereich oder der Imagepflege des jeweiligen Bundeslandes als Medienstandort, wobei sich die LMA hier offenbar auch als „Eventagentur“¹² verstehen.

Bspw. müssen 5 Prozent des Rundfunkbeitrags-Anteils der *MMV* sowie etwaige Rückflüsse u. a. „zur audiovisuellen Darstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (§ 60 (2) RundfG M-V) genutzt werden. Die *LPR* soll sich auch der „Förderung des Medienstandortes Hessen durch Ausrichtung von Veranstaltungen mit Medienbezug“ (§ 32 Nr. 3 HPMG) widmen. So hat sie im Jahr 2021 zusammen mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium die Veranstaltung „Kreativer Sonnengruß“ ausgerichtet, auf der diskutiert wurde, „[w]ie sich Influencer-Marketing als erfolgreiche Methode für das eigene Geschäft erweisen kann“¹³. Eine weitere Perspektive auf „Standortförderung“ eröffnet die *LMS*. Dort wurden auch 2021 Mittel über die Saarland Medien GmbH zur Förderung des „Film- und Games-Standortes“ bereitgestellt.¹⁴

Auch Eigenvermarktung spielt für die LMA eine wichtige Rolle, um den eigenen Stellenwert in der Medienpolitik sichtbar zu machen. Konkreten Ausdruck fand das bspw. bei der *MA RP*, wo bereits 2020 ein internes Re-Branding initiiert wurde. Mitarbeiter der Medienanstalt haben sich an einem „Storytelling-Prozess“ beteiligt, um den „Markenkern der Anstalt“ zu definieren. Herausgekommen ist dabei ein neues Motto und, mithilfe externer Expertise, ein neues Corporate Design inklusive neuem Logo, neuer Webseite und Key Visuals. Zusätzlich wurde mithilfe einer „Linguistischen Unternehmensberatung“ ein Sprachleitfaden für die öffentliche Kommunikation der Medienanstalt erarbeitet.¹⁵

Dieses erweiterte Aufgabenspektrum der LMA gibt nach *Jürgen Betz* und *Isabelle Fried* Anlass zu dem Verdacht, dass hiermit Rundfunkbeiträge in eine „allgemeine Medienabgabe“ umgedeutet und entgegen dem finanzrechtlichen Konnexitätsgrundsatz zweckentfremdet werden.¹⁶ Es muss hierbei zudem unterstrichen werden, dass aus dem Rundfunkbeitrags-Anteil für die LMA finanzierte Projekte nicht Teil parlamentarischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse sind. Der demokratische Einfluss ist qua Organisation der LMA aus Sicht des einzelnen Beitragszahlers sehr begrenzt. Darauf wird weiter unten noch genauer einzugehen sein.

¹¹ Betz & Fried (2017), S. 418.

¹² Hildisch (2021).

¹³ die medienanstalten (2021), S. 86.

¹⁴ Vgl. ebenda, S. 117.

¹⁵ Vgl. ebenda, S. 108.

¹⁶ Vgl. Betz & Fried (2017), S. 418 f.

Ausgaben der Landesmedienanstalten

Das breite Aufgabenspektrum, wie es im vorherigen Abschnitt dargestellt wurde, muss auch mit entsprechenden Ausgaben untersetzt sein. Hier stellt sich die Frage, ob sich eine gewisse Prioritätenverschiebung zulasten der ursprünglichen Kernaufgaben der LMA – die Zulassung und Aufsicht privater Medienveranstalter – ausmachen lässt.

Aufschluss darüber geben *cum grano salis* die Einnahme-Ausgabe-Übersichten der einzelnen LMA in den von der gemeinsamen Geschäftsstelle *die medienanstalten* herausgegebenen Jahrbüchern. Ein exakter Überblick und Vergleich der Ausgabenstrukturen ist allerdings nicht möglich, da die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der LMA nicht publizitätspflichtig sind. Daher bestimmt jede LMA gewissermaßen selbst, was sie im Rahmen der Jahrbücher zu veröffentlichen bereit ist. So geht z. B. aus den Aufstellungen der *BLM*, der *LfM NRW*, der *LMS*, der *mabb*, der *MMV* und der *NLM* nicht einmal eindeutig hervor, welcher Anteil der Gesamtausgaben überhaupt für die Zulassung und Aufsicht verwendet wird. Zwar veröffentlichen fast alle LMA ihre Geschäftsberichte auf ihren jeweiligen Internetseiten. Allerdings ist auch hier der Informationsgehalt sehr unterschiedlich, so dass kaum Vergleichbarkeit gegeben ist. Hinsichtlich der Mittelverwendung herrscht demnach weitgehende Intransparenz. Abgesehen davon sind einige LMA dennoch durchaus, wenngleich eher grobmaschig, differenziert in der Darstellung ihrer Ausgabenstruktur. Gleichwohl können die folgenden Ausführungen nur Schlaglichter auf offensichtliche Beispiele werfen und daher lediglich Tendenzen darstellen.

Dort, wo sich die einzelnen Ausgabenarten gut nachvollziehen lassen, sind recht klare Stoßrichtungen auszumachen, die Schwerpunkte auf die Bereiche „Förderung“ und „Medienkompetenz“ zulasten von „Zulassung und Aufsicht“ setzen. Für den Ausgabenposten „Allgemeine Aufgaben“ der *mabb*, hinter dem sich mutmaßlich auch die Zulassungs- und Aufsichtsfunktion verbirgt, wurden im Jahr 2020 rd. 2,15 Mio. Euro aufgewendet, für „Förderung/Projekte/Medienkompetenz“ hingegen 2,3 Mio. Euro. Bemerkenswert daran ist jedoch v. a. die diametral entgegengesetzte Entwicklung beider Positionen bis 2022, die im aktuellen Jahrbuch dargestellt wird. Bis 2022 sollten die Ausgaben für „Allgemeine Aufgaben“ auf 2,07 Mio. Euro sinken, wohingegen die Ausgaben für „Förderung/Projekte/Medienkompetenz“ überproportional auf knapp 3,6 Mio. Euro steigen sollten. Das entspräche ca. 35 Prozent der Gesamtausgaben der *mabb*.¹⁷

Auch bei der *LFK* liegt der Ausgabenschwerpunkt klar auf Förderung, genauer auf „Fernsehinhalte- und Technikförderung“. Die Ausgaben dafür waren 2020 mit rd. 7,4 Mio. Euro gut dreimal höher als für „Sachaufwendungen Zulassung und Aufsicht“ mit rd. 2,2 Mio. Euro.¹⁸ Ähnliche Entwicklungen zeichnen sich bei der *LPR* ab, deren Standortförderung im vorherigen Abschnitt der vorliegenden Analyse bereits erwähnt wurde. Hier sollten die Ausgaben für „Medienstandortmaßnahmen“ und „Präventive Medienangebote“ im Berichtszeitraum 2020 bis 2022 sukzessive steigen, die Ausgaben für „Zulassung und Aufsicht“ hingegen sukzessive sinken.¹⁹

Es liegt in der Natur der Sache, dass bspw. Förderprojekte grundsätzlich höhere Ausgaben produzieren als die Vergabe von Rundfunklizenzen oder die Aufsichtsfunktionen, deren Ausgaben maßgeblich vom eingesetzten Personal abhängen. Gerade aus diesem Grund ist die Frage nach der Notwendigkeit berechtigt. Die Entscheidung darüber obliegt den jeweiligen Landesgesetzgebern in eigener Verantwortung, die den Aufgabenzuschnitt der LMA über die Landesmediengesetze bestimmen können. Der gewissermaßen übergeordnete MStV enthält schließlich nur Kann-Bestimmungen für die in seinem § 112 aufgeführten Aufgabenbereiche, die von den LMA übernommen werden.

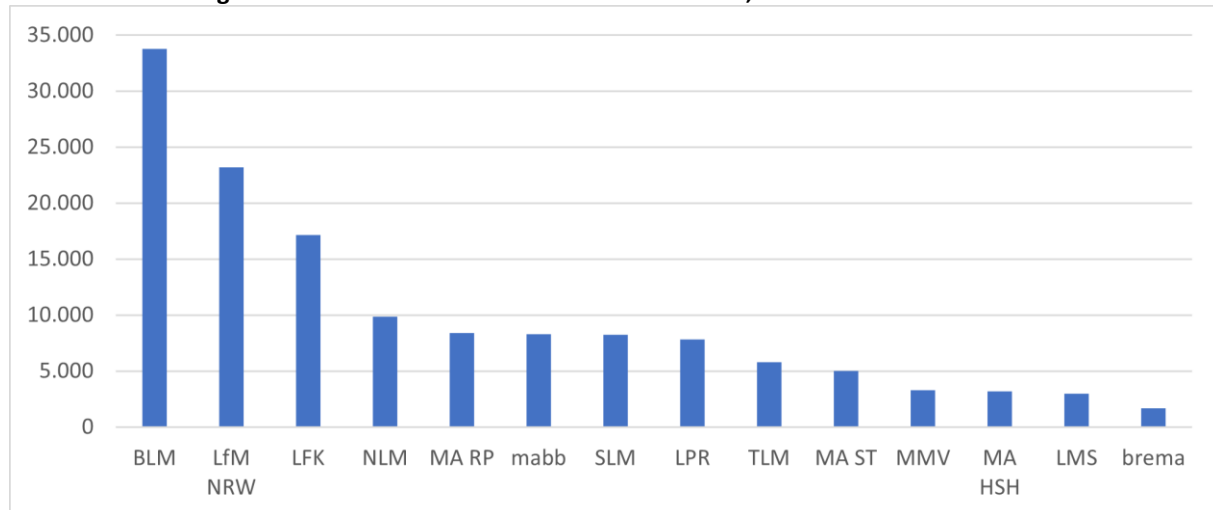
¹⁷ Vgl. die medienanstalten (2021), S. 64.

¹⁸ Vgl. ebenda, S. 52.

¹⁹ Vgl. ebenda, S. 82.

Einen eindeutigen Schwerpunkt auf die „klassischen“ Kernaufgaben legt die *MA HSH*. Ausweislich der aufgeführten – aber wenig ausdifferenzierten – Ausgabenstruktur offenbart sich, dass gut 95 Prozent der Gesamtausgaben für die Kernaufgaben „Zulassung und Aufsicht“ aufgewendet werden. Das zeigt auch noch einmal deutlich, dass die *MA HSH* mit dem ihr direkt zufließenden Anteil i. H. v. 32 Prozent des ihr eigentlich aus den Rundfunkbeitragsseinnahmen zustehenden Gesamtanteils durchaus in der Lage ist, ihre Kernaufgaben zu erfüllen. Es ist plausibel anzunehmen, dass die Situation der *MA HSH* als *pars pro toto* für die anderen Landesmedienanstalten verstanden werden kann. Den Fokus der LMA künftig also wieder auf ihre Kernaufgaben der Zulassung und Aufsicht zu legen, birgt durchaus Einsparpotenziale.

Abb. 3: Gesamtausgaben der Landesmedienanstalten im Jahr 2020; in Tsd. Euro

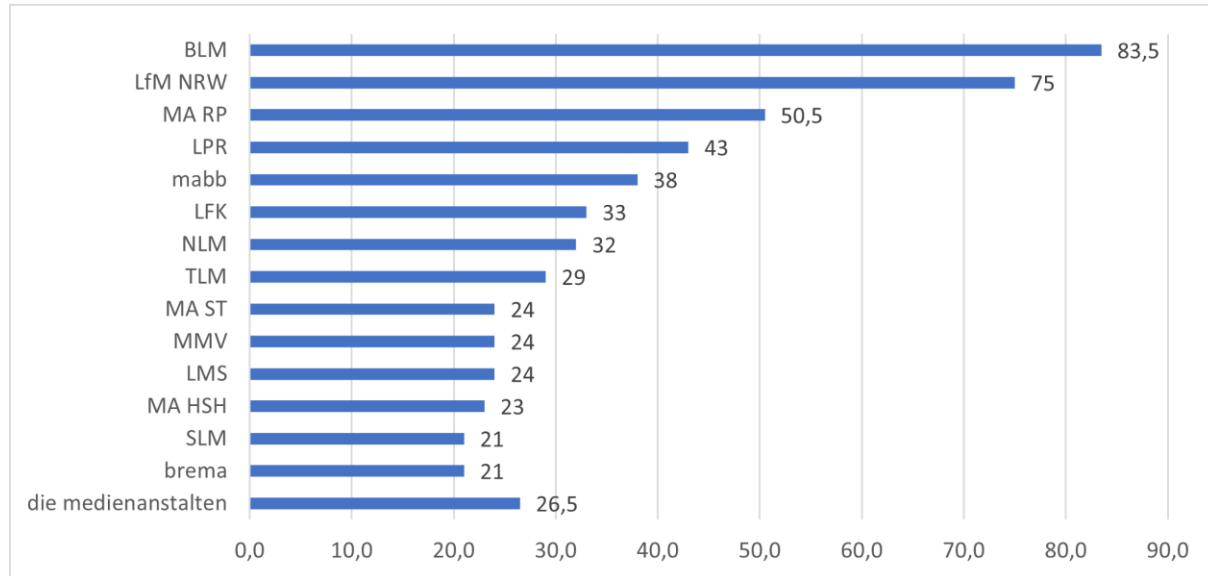


Quelle: Eigene Darstellung nach *die medienanstalten* (2021).

Abb. 3 veranschaulicht die Gesamtausgaben der einzelnen Landesmedienanstalten im Jahr 2020. Folgerichtig verhalten sich die Ausgabenbudgets in ihrer Relation spiegelbildlich zu den in Abb. 2 dargestellten Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrags-Anteil.

Darin enthalten sind auch die Kosten für die Mitarbeiter der 14 LMA sowie des gemeinsamen Verbundes *die medienanstalten*. 2022 ergeben sich insgesamt 547,5 Planstellen, die je LMA inkl. dem Verbund *die medienanstalten* in Abb. 4 dargestellt sind.²⁰ Seit 2015 sind ca. 45 Stellen hinzugekommen. Allerdings muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass die Angaben zu den Personalstellen einen unterschiedlichen Detailgrad aufweisen. Es handelt sich bei der hier angegebenen Zahl um alle Stellen, die von den Landesmedienanstalten im Jahrbuch 2021 ausgewiesen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Abgrenzungen die jeweiligen Landesmedienanstalten bei den Angaben zu ihren Stellen vornehmen. Aus einigen Darstellungen geht klar hervor, dass auch Stellen, die bei Bürgermedien angesiedelt sind, in die Zählung mit aufgenommen werden, bei anderen ist das wiederum nicht ersichtlich.

²⁰ Vgl. ebenda die Angaben zu den Stellen im Unterkapitel der jeweiligen LMA.

Abb. 4: Planstellen der Landesmedienanstalten im Jahr 2022

Quelle: Eigene Darstellung nach *die medienanstalten* (2021).

Das breite und von den LMA zunehmend extensiv ausgelegte Aufgabenspektrum korreliert also mit dem Stellenaufwuchs der letzten Jahre. Angesichts des Strukturwandels der Medienöffentlichkeit und den sich bereits abzeichnenden Tendenzen, dass die LMA die digitalen Medien und ihre Veranstalter nicht nur im Sinne ihres Kernauftrags beaufsichtigen, sondern über eigene Projekte und Veranstaltungen fördern, ist perspektivisch ein weiterer Personal- und Ausgabenaufwuchs zu erwarten, sofern nicht Rationalisierungsmaßnahmen zum Abbau von Doppelstrukturen und Steigerung der Effizienz ins Auge gefasst werden. Genau das wäre aber angesichts des Strukturwandels naheliegend.

Welches Potenzial eine konsequente Umstrukturierung entfalten könnte, zeigt die Erfahrung mit der 2007 gegründeten *MA HSH*, die aus der Fusion der *Hamburgischen Anstalt für neue Medien* mit der *Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien Schleswig-Holstein* hervorgegangen ist. Zunächst beweist der Fall, dass Fusionen ganz grundsätzlich möglich sind und die Funktionsweise der Medienlandschaft in den betroffenen Ländern dadurch nicht beeinträchtigt wird und dies, obwohl die Ziele vordergründig rein materiell auf der Reduktion von Verwaltungsaufwand und die Einsparung von Mitteln gerichtet waren.²¹ Diese Ziele wurden erreicht. Die jährlichen Ausgaben konnten um ein Viertel gesenkt werden, was nicht zuletzt auch an der bereits erwähnten klaren Prioritätensetzung in der Ausgabenstruktur der *MA HSH* begründet liegt. Auch das Personal konnte im Zuge der Fusion um ein Drittel reduziert werden.²²

Bereits im Jahr 2010 hat der damalige Direktor der *MA HSH* die positiven Effekte der Fusion hervorgehoben, die sich v. a. in länderübergreifenden Projekten zeigen.²³ Auch in der Außenwahrnehmung konnte die *MA HSH* profitieren, da sie nunmehr von den relevanten Akteuren als zentrales Kompetenzzentrum für alle Fragen zu Rundfunk und Medien wahrgenommen wurde und wird.

Im Falle von Berlin und Brandenburg wurde durch die Gründung der gemeinsamen *mabb* im Jahr 1992 sogar direkt der Weg des Zusammenschlusses beschritten. Jedoch wurde seitens des Berliner Rechnungshofes in der Vergangenheit auch Kritik an der „Überfinanzierung“ der *mabb* geübt.²⁴ Es zeigt sich,

²¹ Vgl. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (2015), S. 182.

²² Vgl. ebenda.

²³ Vgl. Fuchs (2010), S. 33.

²⁴ Vgl. Rechnungshof von Berlin (2012).

dass eine Fusion bzw. zusammengeschlossene LMA allein nicht bereits zu wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten führt, wie die Kritik des Berliner Rechnungshofs an der „Überfinanzierung“ der *mabb* beweist. Dennoch ist das ein wichtiger organisatorischer Schritt, um Einsparpotenziale zu nutzen. Selbst der RFinStV eröffnet im § 10 (2) proaktiv die Möglichkeit zur Fusion von LMA und setzt dafür sogar finanzielle Anreize. Dort heißt es:

„Wird aus zwei oder mehreren Landesmedienanstalten eine gemeinsame Landesmedienanstalt gebildet, so steht dieser für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren ein Sockelbetrag in Höhe der Summe der bisher den einzelnen Landesmedienanstalten zugewiesenen Sockelbeträge zu.“

Angesichts der Tatsache, dass ohnehin bereits Aufgaben gemeinsam über den Verbund *die medienanstalten* wahrgenommen werden, wäre es denkbar, diesen Ansatz weiterzuentwickeln, mithin also eine weitere Zentralisierung der Aufgaben und konsequente Fusionen der LMA anzustreben.

Ein Teil der aus Fusionen resultierenden, organisatorischen Effizienzgewinne würde auch Rationalisierungsmaßnahmen v. a. auf der Leistungsebene der LMA nach sich ziehen, was wiederum in finanzielle Einsparungen münden würde. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Direktoren durchaus üppige Jahresbezüge von mehr als 200.000 Euro erhalten können – und infolgedessen ebenso große Pensionsverpflichtungen entstehen.²⁵ Hier besteht durch Zusammenschlüsse der LMA offensichtliches Kürzungspotenzial.

Organisation der Landesmedienanstalten

Grundsätzlich ähnelt sich die Organisationsstruktur der 14 LMA sehr stark. Sie bestehen in der Regel aus zwei Organen: Einem Gremium, das „mit den maßgeblichen gesellschaftlichen Kräften des jeweiligen Landes“²⁶ besetzt ist und wahlweise als Versammlung, Medienausschuss, Medienkommission oder Medienrat bezeichnet wird. Vergleichbar ist das Gremium mit den Rundfunkräten der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten. Auch in den Gremien der LMA existieren gewissermaßen „Staatsbänke“ und „Gesellschaftsbänke“.

Das Gebot der Staatsferne, das auch für diesen Bereich gilt, ist durch den zugestandenen „Staatseinfluss“ auch hier also nur bedingt gegeben. Besonders problematisch erscheint das in jenen Bundesländern, in denen auch die jeweiligen Landesregierungen Vertreter in das Gremium der LMA entsenden dürfen.²⁷ Aber auch die Mitgliedschaft von Landtagsabgeordneten in einigen Gremien ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Staatsferne in Frage zu stellen. In den beiden Zusammenschlüssen *MA HSH* und *mabb* werden die Mitglieder des jeweiligen Gremiums gar ausschließlich von den jeweiligen Landtagen, der Bürgerschaft bzw. dem Abgeordnetenhaus gewählt und entsandt.

Eine Ausnahme stellt lediglich die *MMV* dar, deren Mitglieder des sogenannten Medienausschusses nicht vom Landtag bzw. von der Landesregierung bestimmt, sondern ausschließlich von in Mecklenburg-Vorpommern beheimateten Organisationen benannt werden (vgl. § 52 RundfG M-V).

Das zweite Organ ist das Exekutivorgan, das als Direktor, Präsident oder Vorstand bezeichnet wird. Das Organ wird in der Regel vom Gremium gewählt. Eine bemerkenswerte Ausnahme davon stellt das Saarland dar. Dort wird der Direktor nicht vom Medienrat, sondern vom Landtag mit einer Zweidrittelmehrheit für sieben Jahre gewählt (vgl. § 58 MedienG SL). Dieses Wahlsystem ist hinsichtlich des Grundsatzes

²⁵ Vgl. Landesanstalt für Medien NRW (2021), S. 6.

²⁶ *die medienanstalten* (2021), S. 37.

²⁷ Das trifft auf Bayern, das Saarland, Sachsen und Thüringen zu.

der Staatsferne kaum zu rechtfertigen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Direktor der *LMS*, im Vergleich zu den Exekutivorganen aller anderen LMA, die längste Amtsperiode hat. Daher ist unter dem Aktenzeichen 1 BvF 1/21 ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig, das die Vereinbarkeit dieses Wahlsystems mit der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 (1) S. 1 GG prüfen soll.

Zwar nehmen die LMA ihre Aufgaben eigenständig wahr, doch, wie weiter oben bereits erwähnt, arbeiten sie „im Auftrag der Länder bei zentralen Aufgaben und Projekten unter der Dachmarke *die medienanstalten* [Herv. d. Verf.] zusammen.“²⁸ Diese gemeinsame Geschäftsstelle finanziert sich über mit einem bestimmten Verteilungsschlüssel aufgeteilte Beiträge der 14 LMA. Dieser Verbund der LMA besteht aus sechs Gremien, zwei Fachausschüssen und drei Beauftragten. Es würde den Rahmen der Untersuchung sprengen, jedes dieser Gremien und Untergremien gesondert darzustellen. Ein Blick auf die jeweiligen Aufgabenzuschnitte verrät jedoch, dass die LMA auf den Gebieten, die zu ihren Kernaufgaben gehören, über *die medienanstalten* bereits eng zusammenarbeiten.²⁹ Das verwundert angesichts der medialen Landschaft nicht, da mehr und mehr private Medienschaffende bundesweit oder zumindest überregional, sowohl im Fernsehen und Hörfunk als auch insbesondere im Internet, ausstrahlen. Darüber hinaus ist es nur sachgerecht, Themen, wie bspw. den Jugendschutz oder die Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Fernsehen, mit einheitlichen Standards zu bearbeiten. Allzu oft ist es bisher so, dass einzelne LMA, teilweise in Kooperation mit einigen anderen, je eigene Projekte etwa zum Jugendschutz im Internet durchführen bzw. anbieten. Eine Bündelung dieser Bereiche birgt großes Potenzial zur Ressourcenersparnis.

Angesichts dessen sind vor dem Hintergrund der immer noch bestehenden 14 LMA weitere Fusionen nach dem Vorbild der *MA HSH* und der *mabb* naheliegend, zumal wenn sie den neun Landesrundfunkanstalten gegenübergestellt werden. Zuletzt hatte bspw. die Links-Fraktion im sächsischen Landtag im Jahr 2016 einen Antrag eingebracht, der einen Prozess zur Fusion der LMA von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen anstoßen sollte.³⁰ Es ist auch nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund sich die drei Bundesländer einerseits zwar mit dem *MDR* eine Landesrundfunkanstalt teilen können, andererseits jedoch über jeweils eigene Landesmedienanstalten verfügen. Ähnliches gilt für die *NDR*-Länder Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie die *SWR*-Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund je eigene LMA für Bremen und das Saarland notwendig sein sollen.

Perspektivisch sollte die Zahl der Medienanstalten auf vier reduziert werden. Vorstellbar wäre eine Strukturierung, die sich mit der in unserem DSi-Rundschreiben zum Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk vorgeschlagenen Fusion der Landesrundfunkanstalten deckt (Nord, Süd, Ost und West).³¹ Diese vier Medienanstalten wären dann ausschließlich für die Zulassung und Aufsicht nur regional ausgestrahlter Programme zuständig. Aufgrund des bereits angesprochenen Strukturwandels der Medien ist nicht davon auszugehen, dass sich die Zahl solcher regional begrenzten Programmanmeldungen, trotz des aus der Fusion resultierenden größeren Einzugsgebiets, in Zukunft signifikant erhöhen wird. Sie werden im Gegenteil eher rückläufig sein. Aus diesem Grund bleibt auch in dieser neuen Struktur der Verbund *die medienanstalten* bestehen, der für die Zulassung und Aufsicht bundesweit veranstalteter privater Medien zuständig ist und weiterhin über seinen Bereich betreffende medienpolitische Entwicklungen berät. Die vier Medienanstalten wären dann eher als *Dépendancen* des Verbunds aufzufassen.

Die diversen Projekt-, Forschungs- und Medienkompetenzförderungen, Standortmaßnahmen, Preisausschreibungen etc. sollten künftig nicht mehr Gegenstand des Aufgabenbereichs der Medienanstalten

²⁸ *die medienanstalten* (2023d), o. S.

²⁹ Vgl. *die medienanstalten* (2023c), o. S.

³⁰ Vgl. *Flurfunk* (2016).

³¹ Vgl. *Kasseckert* (2022), S. 18.

sein und also nicht mehr über die Rundfunkbeiträge, zumal aus dem Anteil, der keinem Bedarfsfeststellungsverfahren unterliegt, finanziert werden. Die Neudefinition der Aufgabenbereiche sowie der aus den Fusionen resultierende, verminderte Aufwand für Selbstverwaltung bergen viel Potenzial zur Einsparung von Rundfunkbeitragsgeldern. Diese Einsparungen sollten direkt dem Beitragszahler zugutekommen.

Fazit und Forderungen

Die LMA müssen sich einem veränderten Medioumfeld anpassen. Ihre Hauptaufgabe besteht nunmehr nicht, wie noch zur Zeit ihrer Gründung, in der Vergabe regionaler Sendelizenzen und Hörfrequenzen. Der Aufgabenbereich hat sich sukzessive zur Zulassung und Prüfung überregionaler und digitaler Angebote verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich jedoch nicht in der Organisationsstruktur der LMA wider.

Darüber hinaus wurden die im MStV sehr allgemein formulierten und mit Kann-Bestimmungen versehenen Aufgabenbereiche von den einzelnen Bundesländern in ihren Landesmediengesetzen zum Teil sehr extensiv ausgelegt, so dass sich die LMA zunehmend auch als Projekt- und Forschungsförderer sowie Eventveranstalter verstehen. Ein Bezug zu ihren Kernaufgaben, geschweige denn zum privaten Rundfunk bzw. den privaten Medien, ist hier nicht mehr zu erkennen.

1. Forderung: Die LMA sollten sich wieder auf ihre Kernaufgaben der Zulassung und Aufsicht fokussieren.

Die zum Teil extensive Auslegung der Kann-Bestimmungen des MStV hinsichtlich der Aufgabenbereiche der LMA hat zu einer Aufgabenexpansion geführt. Preisausschreibungen, Medienkompetenz-, Forschungs- und Projektförderungen, Auftragsstudien, Symposien und Standortmaßnahmen sind nur ein Teil des Aufgabenkatalogs.

Damit soll nicht grundsätzlich die Sinnhaftigkeit solcher Tätigkeiten in Abrede gestellt werden. Allerdings darf dabei nicht vergessen werden, dass die Finanzausstattung der LMA keiner Bedarfsfeststellung unterliegt und die Vergabe der Mittel bzw. die Durchführung der Aufgaben nicht im Rahmen eines öffentlich ausgetragenen, parlamentarischen Aushandlungs- und Entscheidungsprozesses stattfindet, sondern in den Gremien der LMA. Diese Gremien sind zwar mit Vertretern zivilgesellschaftlicher Vereinigungen besetzt. Welche Vereinigungen das allerdings sind und wer im Namen der jeweiligen Vereinigung als Vertreter im Gremium sitzt, liegt wiederum in der Entscheidungsgewalt des jeweiligen Landesgesetzgebers bzw. der Vereinigung selbst. Daneben sind, wie oben dargestellt, einige Gremien auch mit Mitgliedern des jeweiligen Landtages oder mit solchen, die von der Landesregierung benannt werden, besetzt. Der einzelne Beitragszahler hat darauf, ähnlich wie im Rahmen der Rundfunkräte der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten, kaum Einfluss.

Eine Reduktion der Aufgaben auf den Kern der Zulassung und Aufsicht würde demnach verhindern, dass allzu viele Mittel diskretionär vergeben werden. Da der konkrete Aufgabenzuschnitt der LMA im Kompetenzbereich der jeweiligen Landesgesetzgeber liegt, wäre das zudem in kurzer Frist möglich.

2. Forderung: Die pauschale Mittelzuweisung, die zu einer strukturellen Überfinanzierung der LMA führt, sollte beendet werden.

Nach § 10 (1) RFinStV stehen den LMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben pauschal 1,8989 Prozent des Rundfunkbeitragsaufkommens zu. In der Regel wird ein Teil des Betrags über Vorabzuweisungen an die jeweiligen Landesrundfunkanstalten vergeben, die einen Teil der Aufgaben übernehmen.

Die KEF-Berichte zeigen jedoch, dass Jahr für Jahr ein nicht unerheblicher Teil der Mittel für die LMA von ihnen gar nicht in Anspruch genommen wird und also wieder den Landesrundfunkanstalten zufließt. Das deutet auf eine strukturelle Überfinanzierung der LMA hin. Darüber hinaus zeigt das Beispiel der MA HSH, dass ein Drittel des Gesamtanteils aus den Rundfunkbeitragseinnahmen offenbar ausreichend ist, um die Kernaufgaben zu erfüllen.

Angesichts dessen und auch vor dem Hintergrund der hier geforderten Neudefinition der Aufgabenbereiche sowie der konsequenten Fusion von LMA, ist eine Überprüfung der Finanzbedarfe sowie Kürzung der Mittel unumgänglich. Auch der Durchschnitt der bisher regelmäßig nicht in Anspruch genommenen Mittel sollte pauschal gekappt werden und über eine grundsätzliche Rundfunkbeitragsreduktion dem Beitragszahler zugutekommen. Mit anderen Worten: Auf Basis vorliegender Daten zu nicht in Anspruch genommenen LMA-Mitteln könnte dann der Rundfunkbeitragsatz entsprechend niedriger veranschlagt werden.

Besser wäre es, künftig einen Prozess zur Finanzbedarfsermittlung auch bei den LMA zu institutionalisieren, ähnlich dem bereits auf dem Feld der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten etablierten. Schließlich sollte der Erhöhungs-Automatismus, der aus der Koppelung des LMA-Anteils an den allgemeinen Rundfunkbeiträgen resultiert, endgültig beendet werden.

3. Forderung: Die Fusion der LMA sollte weiter vorangetrieben werden.

Ähnlich wie im Rahmen des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks, der sich ebenso einer veränderten Medienlandschaft gegenübergestellt sieht, birgt auch die überkommene Organisationsstruktur der Landesmedienanstalten großes Potenzial für Fusionen und damit für Beitragseinsparungen.

In einem ersten Schritt wären regionale Fusionen auf perspektivisch nur noch vier Medienanstalten (Nord, Süd, Ost und West) angezeigt. Hier entfalten sich Einsparpotenziale v. a. durch den dadurch gesparten Aufwand für die Selbstverwaltung und durch die sich ergebenden Synergieeffekte bei der Zusammenführung und Kooperation im Kernbereich der Zulassung und Aufsicht.

In einem zweiten Schritt sollte die bereits etablierte Zusammenarbeit der bisherigen LMA über den Verbund *die medienanstalten* forciert werden. Die veränderte Medienlandschaft erfordert ohnehin eine vordergründig überregionale ausgerichtete Arbeitsweise. Die auf nunmehr vier reduzierten Medienanstalten sollten dann als stärker regional verankerte Dépendancen des Verbunds verstanden werden.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass der § 10 (2) RFinStV ausdrücklich die Möglichkeit der Fusion von LMA vorsieht und dafür sogar entsprechende finanzielle Anreize bietet.

4. Forderung: Dem Gebot der Staatsferne sollte durch eine Reform der Gremien konsequent gefolgt werden.

Die Gremien der LMA sollten sowohl in ihrer Zusammensetzung als auch in ihrem Auswahlverfahren konsequent demokratischer gestaltet werden. Ein Ziel muss sein, die Gesellschaftsbank zulasten der Staatsbank zu stärken. Weder sollte künftig die Landesregierung das Recht haben, Mitglieder für das jeweilige Gremium zu benennen, noch sollten aktive Mitglieder eines Landtages Teil des Gremiums sein. Zudem wäre eine prozentuale Begrenzung der Staatsbank ein notwendiger Schritt.

Darüber hinaus ist eine politische Verflechtung, wie sie im Saarland mit der Wahl des Direktors durch den Landtag besteht, künftig konsequent zu unterbinden.

5. Forderung: Die LMA sollten gesetzlich zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse und zur Erstellung von Jahresberichten verpflichtet werden.

Im Rahmen der Untersuchung ist deutlich geworden, dass die von der gemeinsamen Geschäftsstelle *die medienanstalten* herausgegebenen Jahrbücher sowie die von einigen der LMA veröffentlichten Geschäftsberichte zwar erste wichtige Einblicke und damit ein gewisses Maß an Transparenz in die Arbeit und Finanzierungsstruktur der LMA gewähren.

Eine unmittelbare Folge der fehlenden Publizitätspflichten sind jedoch die kaum miteinander vergleichbaren Zahlen. Bisher obliegt es jeder LMA, in welchem Umfang sie Bericht über ihre Verhältnisse erstattet. Da es sich bei den Mitteln für die LMA aber in erster Linie um die Rundfunkbeiträge der Allgemeinheit handelt, sollte dieser Intransparenz ein Ende gesetzt werden, um dem Beitragszahler die Möglichkeit zu geben, sich ein eigenes kritisches Bild von den Verhältnissen, der Mittelherkunft und Mittelverwendung machen zu können. Gesetzlich festgeschriebene, einheitliche Standards und Publizitätspflichten sind also geboten, „um so auch bei den Landesmedienanstalten einen angemessenen Umgang mit den Beitragsgeldern überprüfbar und transparent zu machen.“³²

Das duale Rundfunksystem ist eine wichtige Errungenschaft, die in ihrem Bestand zukunftsfest gemacht werden muss. Da sich beide Systeme jedoch in den gleichen dynamischen Medienlandschaften bewegen, stehen sie und v. a. die hinter diesen Systemen stehenden Institutionen vor den gleichen Herausforderungen. Nur wenn die Institutionen mit diesem Strukturwandel auch Schritt halten und – das gilt sowohl für die Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten als auch für die LMA – sich auf ihre Kernaufgaben fokussieren sowie Synergieeffekte durch Fusionen nutzen, werden sich die Medienlandschaften als blühende Landschaften herausstellen, die ihre angemessene Rezeption in der Bevölkerung erfahren.

³² Betz & Fried (2017), S. 423.

Literaturverzeichnis

Betz, Jürgen; Fried, Isabelle (2017): Landesmedienanstalten: Überfinanzierung und Expansion der Aufgabenfelder? In: *Media Perspektiven* (7-8), S. 414–426.

die medienanstalten (2021): Jahrbuch 2021. Hg. v. ALM GbR. Online verfügbar unter <https://www.lfk.de/fileadmin/PDFs/Publikationen/Studien/Jahrbuch/jahrbuch-die-medienanstalten-2021.pdf>, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

die medienanstalten (2023a): Aufgaben. Online verfügbar unter <https://www.die-medienanstalten.de/ueber-uns/aufgaben>, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

die medienanstalten (2023b): Gemeinsame Geschäftsstelle. Online verfügbar unter <https://www.die-medienanstalten.de/ueber-uns/gemeinsame-geschaeftsstelle>, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

die medienanstalten (2023c): Organisation. Online verfügbar unter <https://www.die-medienanstalten.de/ueber-uns/organisation>, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

die medienanstalten (2023d): Über uns. Online verfügbar unter <https://www.die-medienanstalten.de/ueber-uns>, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

Flurfunk (2016): Falk Neubert: „Das passt nicht zu einem staatsfernen, unabhängigen Aufsichtsorgan“. Online verfügbar unter <https://www.flurfunk-dresden.de/2016/09/08/falk-neubert-das-passt-nicht-zu-einem-staatsfernen-unabhaengigen-aufsichtsorgan/>, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

Fuchs, Thomas (2010): Kompetenzzentrum für privaten Rundfunk und Telemedien. Hg. v. UV Nord. Hamburg/Rendsburg (Zusammenarbeit im Norden. Erfahrungen und Perspektiven). Online verfügbar unter https://www.uvnord.de/fileadmin/user_upload/pdf/Presse/Schriften_als_PDF/10_Jahre_UVNord.pdf, zuletzt geprüft am 14.04.2023. S. 32-33.

Hildisch, Volker (2021): Landesmedienanstalt: Medialer Gemischtwarenladen mit Eventagentur. Online verfügbar unter <https://www.saarlandinside.de/landesmedienanstalt-medialer-gemischtwarenladen-mit-eventagentur/>, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

Kasseckert, Markus (2022): Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk, quo vadis? – Vorschläge für echte Strukturoptimierungen. DSi Rundschreiben Nr. 6/2022. Online verfügbar unter https://www.steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/DSi_Schriften/DSi_Rundschreiben/RS_06-2022_%C3%96ffentlich-rechtlicher_Rundfunk.pdf, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

KEF (2007): 16. Bericht. Online verfügbar unter https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/16_Bericht.pdf, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

KEF (2018): 21. Bericht. Online verfügbar unter https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/21_Bericht.pdf, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

KEF (2022): 23. Bericht. Online verfügbar unter https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23_Bericht.pdf, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

Landesanstalt für Medien NRW (2021): Jahresabschluss 2020. Online verfügbar unter https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Zum_Nachlesen/Berichte/Jahresabschluss/Geschaeftsbericht_vorlaeufiger-Jahresabschluss-2020.pdf, zuletzt geprüft am 24.04.2023.

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (2015): Bemerkungen 2015 mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2013. Kiel. Online verfügbar unter <https://landesrechnungshof-sh.de/file/bemerkungen2015.pdf>, zuletzt geprüft am 14.04.2023.

Rechnungshof von Berlin (2012): Bericht zur Finanzausstattung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB). Zusammenfassung. Online verfügbar unter https://www.berlin.de/rechnungshof/assets/bericht_zur_finanzausstattung_der_medienanstalt_berlin-brandenburg_mabb_-_zusammenfassung_.pdf, zuletzt geprüft am 25.04.2023.

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de

Web: www.steuerzahlerinstitut.de/dsi